3. 1. Beeinträchtigt es den Anspruch aus § 1300 BGB., wenn die Berlobte ihrem Berlobten die Beiwohnung auch schon vor dem Berlöbnis gestattet hatte?

2. Rechtliche Natur des Berlobniffes. Anshebung burch einsseitigen Rücktritt. Bedarf ein minderjähriger Berlobter jum Rücktritte bom Berlöbnis der Einwilligung seines gesehlichen Bertreters? Bedeutung einer vorübergehenden Ausschhnung.

IV. Zivilsenat. Urt. v. 8. Januar 1920 i. S. G. (Bekl.) w. H. (Rl.). IV 327/19.

I. Landgericht Hannover. II. Oberlandesgericht Celle.

Die Parteien waren mit Einwilligung des gesetzlichen Bertreters der minderjährigen Klägerin miteinander verlobt. Während des Berslöbnisses hat die Klägerin dem Beklagten die Beiwohnung gestattet. Sie verlangt mit der vorliegenden Klage, gestützt auf §§ 1299, 1300 BGB, Berurteilung des Beklagten zur Zahlung von 5000 M. Das Landgericht erklärte den Anspruch dem Grunde nach für gerechtsertigt. Die Berusung des Beklagten wurde vom Oberlandesgerichte zurückgewiesen. Auch seine Revision hatte keinen Ersolg.

Gründe:

- "1. Das Oberlandesgericht geht von ber Anfassung aus, daßes den geltend gemachten Anspruch der Klägerin nicht beeinträchtigen würde, wenn sie sich dem Beklagten, wie er behauptet, auch schon vor dem Berlöbnis geschlechtlich hingegeben haben sollte. Diese Aussassische kusl. RV3. Bb. 52 S. 46; Jur. Wochenschr. 1905 S. 288 Nr. 12, 1906 S. 425 Nr. 10, 1910 S. 942 Nr. 19 und das Urteil des erkennenden Senats vom 9. Oktober 1919 IV 76/19).
- 2. Im übrigen halt das Oberlandesgericht für erwiesen, daß der Beklagte ber Klägerin in Gegenwart anderer den ungerechtsertigten Vorwurf des Diebstahls gemacht habe. Es erblickt in diesem Vorwurf einen wichtigen Grund für den Rückritt vom Verlöbnis und stellt seft, daß die Klägerin aus diesem Grunde vom Berlöbnis zurückgetreten sei, auch den Rückritt dem Beklagten gegenüber rechtswirksam

erklart habe. Daburch daß, wie es annimmt, späterhin vorübergehend eine Aussohnnng zwischen ben Parteien stattgefunden hat, sieht es ben

vorher erklarten Rudtritt ber Alagerin nicht als beseitigt an.

Die Revision wendet bemgegenüber in erster Linie ein, die Berlobung fei ein Bertrag und konne baber auch nur burch Bertrag aufgehoben werben, ben von ber Rlagerin ertlarten Rudtritt habe ber Betlagte nicht angenommen, es habe fich nur um einen Bant ber Barteien gehandelt, ber wieder beigelegt worben fei. Der Ginmand ift unbegrundet. Allerdings ift bie Berlobung nach ber Rechtsprechung bes Reichsgerichts (vgl. RG3. Bb. 61 S. 271, Bb. 80 S. 89; Jur. Bochenichr. 1906 G. 9 Rr. 3) ein Bertrag und bas burch fie begrundete familienrechtliche Verhältnis ein Vertragsverhaltnis. eine rechtliche Berbindlichkeit ber Berlobten gur Schliebung ber Che wird, wie in § 1227 bes I. Entwurfs jum Burgerlichen Gesethuch ausbrudlich ausgesprochen mar, burch bas Berlöbnis nicht tegrundet. Das Berlobnis tann vielmehr von jedem Berlobten einseitig burch Rücktritt gelöst werben. Darüber, daß bies der Standpunkt des Gefeges ift, tann, obwohl § 1227 bes I. Entwurfs nur in ber abgeschwächten Fassung bes jetigen § 1297 übernommen ist, nach ben §§ 1298 bis 1300 fein Zweifel fein (vgl. 983. Bb. 80 C. 90). Selbst ein einseitiger Rudtritt, ber ohne wichtigen Grund erfolgt, bringt bas Berlobnis zur Auflojung, nur tnupft bas Befet an einen folden Rudtritt bie in ben §§ 1298, 1300 umgrengte Schabens: ersatyflicht (val. Warneyer 1914 Nr. 163 und 164 und Urteil bom 18. April 1907 IV 459/06). Das Oberlanbesgericht ift inbeffen ber Anficht, bag bie Alagerin einen wichtigen Grund fur ben Rudtritt gehabt habe, und ein Rechtsirrtum tann auch in diefer Unficht nicht gefunden werden. Ebensowenig aber ist aus Rechtsgründen die Annahme bes Cherlandesgerichts zu beanftanben, bag bie Klagerin ben Rudtritt vom Berlobnis bem Beklagten gegenüber erklart habe und bag biefe Erklärung rechtswirksam gewesen fei.

In bieser Beziehung meint zwar die Nevision, der Sater der Rlägerin, durch den diese nach der Annahme des Oberlandesgerichts ihren Nücktritt vom Berlöbnis dem Beklagten hat erklären lassen, habe bei der ganzen Sache nur als Bote gehandelt, eine eigene Willensberklärung jedoch nicht abgegeben. Damit will sie sich anschenend gegen die Aussassischen Derlandesgerichts wenden, daß der Bater der Rlägerin nicht nur deren Rücktrittserklärung dem Beklagten überbracht, sondern sich zugleich in seiner Sigenschaft als gesetzlicher Bertreter der minderjährigen Tochter mit der Ausschings des Berlöbnisse einverstanden erklärt habe. Ginen Rechtsirrtum läst aber auch diese Aussignung nicht hervortreten. Das Oberlandesgericht steht übrigens in erster Linie aus dem Standpunkte, daß die Rlägerin der Einwilligung

ibres gesetlichen Bertreters jum Rudtritte vom Berlobnis megen ber bodfiperfonlichen Ratur bes Rudtritts überhaupt nicht bedurft habe. und barin ift ihm beigutreten. Richtig ift freilich (val. RBA. 286. 61 S. 272 und Jur. Wochenichr. 1906 G. 9 Rr. 3), bag ein Minberjahriger jur Gingehung eines Berlobniffes nach § 107 BBB. ber Einwilligung feines gejetzlichen Bertreters bedarf. Aber daraus folgt nichts fur die Auflojung des Berlobniffes. Da vielmehr die Che ohne ben perfonlichen Willen bes in ber Geschäftsfähigfeit beidrantien Berlobten nicht geschloffen werben tann und feinerlei 3mang gur Gingehung ber Che auf ihn ausgeubt werben barf, macht feine Beigerung. Die Ghe zu schließen, die Beirat unmöglich. Die Weigerung muß beshalb für fich allein und ohne Rudficht barauf, ob ber gesetliche Bertreter auftimmt ober nicht, die Wirfung bes Rudtritts haben, mag biefer auch, wenn er ohne wichtigen Grund erfolgt, einen Schabenserfatanipruch bes andern Teiles auslöjen. Die Boridrift in § 107 ift barum auf ben Rudtritt vom Berlobnis nicht anwendbar. ift auch bie in Lehre und Rechtiprechung fast ausschließlich vertretene Meinung. Da bas Oberlandesgericht ohne Rechtsirrtum eine Grtlarung bes Ructiritis gegenüber bem Beflagten als vorliegend an= fieht, bebarf es teiner Brujung ber Frage, ob ber Rudtritt bie Erflarung gegenüber bem anderen Teile im Sinne bes § 349 BB. erforbert ober ob und inwieweit bas nicht ber Sall ift.

Hatte aber die Klägerin durch ihren Rucktritt das Verlöbnis rechtswirksam und aus einem wichtigen Grunde zur Auslösung gebracht ind war ihr dadurch der jeht eingeklagte Unspruch aus § 1300 einmal erwachsen, so kann dem Oberlandesgerichte auch darin nicht aus Rechtsgründen entgegengetreten werden, daß dieser Anspruch durch die vorübergehende Aussöhnung, die es feststellt, nicht beseitigt worden sei (vgl. Warneyer 1914 Nr. 163 und 164 und das Urteil vom 18. April 1907 IV 459/06). Eine Aussöhnung wird zwar in der Regel einen Berzicht auf etwaige durch den Rücktritt zur Entstehung gelangte Schadensersahansprücke enthalten. Im Streitsalle kann jedoch von einem rechtsgültigen Verzichte schon deshalb keine Rede sein, weil die Klägerin zu einer Ausgabe von Rechten der Zustimmung ihres Vaters als ihres gesehlichen Vertreteres ebenso bedurft hatte wie zur Eingehung eines neuen Verlöbnisses und es an einer solchen Zustimmung sehlt.